



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS



Verlässlichkeit, Effizienz, Wirtschaftlichkeit

*Anforderungen des Handwerks an eine
energiepolitische Neujustierung*

Berlin, 12. Mai 2011

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Zusammenfassung

Verlässlichkeit und Planbarkeit müssen Richtschnur der energiepolitischen Neujustierung sein. **Energieeffizienz insbesondere im Gebäudebereich** ist der Schlüssel zum Erfolg einer beschleunigten Energiewende: Energieeinsparungen sind die nachhaltigste Energiequelle, die zudem in Deutschland umfänglich verfügbar ist. **Wirtschaftlichkeit** ist unabdingbare Messlatte für den Umstieg und seine langfristige Akzeptanz, denn Energie muss bezahlbar bleiben für Bürger und Betriebe.

Notwendig aus Sicht des Handwerks im Sinne einer **aktivierenden Energiepolitik** sind vor allem:

- ein substanzieller und verstetigter Förderrahmen für energetische Gebäudesanierungen von mindestens 2 Mrd. Euro bereits ab 2012; Aufrechterhaltung der Zuschussförderung und Zulässigkeit der Förderung von Einzelmaßnahmen;
- die Auflösung mietrechtlicher Hemmnisse für energetische Gebäudesanierungen;
- flankierende steuerliche Anreize durch Fortentwicklung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) für selbstgenutztes Wohneigentum und Instandhaltungsmaßnahmen von Mietern sowie Wiedereinführung eines Sonderausgabenabzugs für gewerblich genutzte Gebäude und Wohnungsvermietungen (angelehnt an früheren § 82a EStDV bei Erweiterung um bauliche Maßnahmen);
- eine Vorreiterrolle der Gebietskörperschaften bei energetischer Gebäudesanierung;
- Anpassung der EnEV mit Augenmaß, um Gebäudeeigentümer nicht zu überfordern; konsequente und einheitliche Durchsetzung der EnEV durch die Bundesländer; Abstimmung der rechtlichen Regelungen zur Energieeffizienz bei Zusammenfassung von EnEV und EnWG;
- Unterstützung von Energieeffizienzmaßnahmen im Mittelstand aus dem KMU-Energieeffizienzfonds auch durch Zuschuss, einheitlicher Zinssatz bei Zinsverbilligungen;
- Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer für mittelständische Unternehmen weiterhin unabhängig vom Vorhandensein eines zertifizierten Energiemanagementsystems;
- Berücksichtigung mittelständischer Belange und Möglichkeiten bei regulatorischer Energieeffizienzvorgaben (z.B. bei Ökodesign und Verbrauchskennzeichnung);
- faire Marktzugangschancen für den Mittelstand zur Erbringung von Energiedienstleistungen, u.a. durch mittelstandsgerechte Finanzierungsmodelle sowie offene technische Plattformen für den Zugang zu technischen Standards und Datenprotokollen; einheitliche, technologieoffene und unbürokratische Zugangsregelungen für öffentliche Anbieterlisten im Kontext energieeffizienzbezogener Dienstleistungen.

Im Hinblick auf den weiteren Ausbau **Erneuerbarer Energien** (EEG-Novelle) sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- verlässliche Rahmenbedingungen für Gebäudeeigentümer und Installationsbranchen;
- ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung und Belastung bei strikter Begrenzung des vorgesehenen Finanzierungsbedarfs; keine Diskriminierung kleiner Unternehmen bei Förderumlagen;
- Stärkung und Ausbau dezentraler Versorgungsstrukturen bei entsprechender Ausrichtung der Förderinstrumente;
- die angemessene Beteiligung des Handwerks am Förderprogramm zur Erprobung der Markteinführung von Speichern;
- die beschleunigte Einführung von „smart Metern“ und sinnvollen zeit- und lastvariablen Tarifen sowie der Aufbau eines „smart grid“.

Grundsätzliche Anforderungen an die energiepolitische Neujustierung

- Die **Laufzeitentscheidungen** für die deutschen Kernkraftwerke sind von den Ergebnissen der aktuellen Sicherheitsüberprüfung abhängig zu machen. Sie müssen sich einpassen in ein schlüssiges Gesamtkonzept einer verlässlichen, nachhaltigen und in ihren Kosten tragfähigen Energieversorgung.
- Die energiepolitische Neujustierung muss über die **Sicherstellung der Stromversorgung** hinausgehen. In einem Gesamtkonzept müssen die Erhöhung der Energieeffizienz und der intelligente Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Aufbau intelligenter Netze („smart grid“) besondere Bedeutung erhalten.
- Zur Vermeidung einer Überlastung der Steuerzahler und Energienutzer müssen die jeweils **wirksamsten und kosteneffizientesten Lösungen** angestrebt werden; schon heute beträgt der Anteil von Steuern und Abgaben am Strompreis 46 Prozent.
- Erforderlich ist ein **bezifferbarer finanzpolitischer Rahmen**, innerhalb dessen die für die energiepolitische Neujustierung erforderlichen Budgetmittel mit verlässlicher Perspektive in den Gesamtkanon öffentlicher Ausgaben eingepasst werden. Die beschleunigte Energiewende braucht ein ehrliches Preisschild.
- **Fondsmittel** zum Umbau der Energieversorgung müssen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

Konsequente Steigerung der Energieeffizienz

Zur Reduzierung des Energiebedarfs und zur CO₂-Minderung müssen die beträchtlichen Effizienzreserven der Energienutzung schnell und umfassend erschlossen werden. Energieeinsparungen sind der bestmögliche Ansatzpunkt zur Deckung des Energiebedarfs gerade auch unter veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen. Der Gebäudebereich, auf den rd. 40 Prozent des Energieverbrauchs und ein Drittel der schädlichen CO₂-Emissionen entfallen, ist hierfür besonders wichtig.

Für die notwendige Verdoppelung der energetischen Sanierungsrate im Gebäudebestand (Hülle und Anlagentechnik) und für möglichst hohe Energieeffizienz im Neubaubereich sind folgende Maßnahmen entscheidend:

- Erforderlich ist ein **dauerhaft verlässlicher Förderrahmen** für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen in Höhe von mindestens 2 Mrd. Euro bereits ab 2012 und nicht erst schrittweise wie im 6-Punkte-Papier vorgesehen.
- Neben Zinsverbilligungen muss weiterhin die Förderung mit **direkten Zuschüssen** sichergestellt werden. Da dies bei ausschließlicher Finanzierung über den Energie- und Klimafonds ausgeschlossen wäre, ist eine teilweise Haushaltsförderung notwendig.
- Auch die besonders erfolgreichen **Einzelmaßnahmen**, die schrittweise Sanierungen auf hohe Standards ermöglichen, müssen förderfähig bleiben. Keinesfalls dürfen nur noch anspruchsvollste Komplettanierungen förderfähig sein, wie im 6-Punkte-Papier angekündigt.
- Dringend muss der große Bestand an Mietwohnungen erschlossen werden. Um das „Vermieter-Mieter-Dilemma“ aufzulösen, sollte das **Mietrecht** sozialverträglich angepasst werden mit dem Ziel, die Anreize zur Erschließung von Energieeinsparungen für beide Seiten zu erhöhen. Mieter als auch Vermieter müssen einen konkreten Nutzen aus energetischen Sanierungen ziehen können. Duldungspflichten sowie Einspruchs- und Kürzungsmöglichkeiten sind zu prü-

fen und fair weiter zu entwickeln. Auch bedarf es einer weiter gefassten Legaldefinition, was unter energetischen Sanierungen zu verstehen ist.

- Der **Ersatzneubau** sollte in die Förderung analog den Regelungen zur Bestandssanierung einbezogen werden, da der Bestandsersatz in zahlreichen Fällen (insbesondere Wohngebäude, die in den 50er bis Anfang der 70er Jahre erstellt wurden) eine insgesamt kostengünstigere Variante zur Erreichung der Effizienzziele als die Bestandssanierung darstellt.
- Notwendig sind bzw. bleiben auch **steuerliche Anreize**, da diese enorme Zugkraft für Investitionsvorhaben haben:
 - Im Bereich selbstgenutzten Wohneigentums und für Instandsetzungsmaßnahmen von Mietern in Mietwohnungen ist der heutige gesonderte Steuerbonus für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG; 20% von max. 6.000 Euro Arbeitskosten) mit dem bisherigen Steuerbonus für "allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen" (§ 35a Abs. 2 EStG; 20% von max. 20.000 Euro Arbeitskosten) zu einem einheitlichen Fördertatbestand (20% von maximal 20.000 Euro Arbeitskosten) zusammenzulegen. Durch Übertragbarkeit auf nachfolgende Kalenderjahre (analog § 10 d EStG) kann dabei auch für größere energetische Gebäudesanierungen ein spürbarer Anreiz gesetzt werden.
 - Für gewerblich genutzte Gebäude und Wohnungsvermietung sollte erneut ein steuerlicher Sonderausgabenabzug in Anlehnung auf die früheren Regelungen des § 82 a EStDV und unter Erweiterung auf bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
 - Im Bereich des vermieteten Wohnungsaltbestandes ist eine Lockerung der Regelungen zum Anschaffungsnahen Aufwand (sofortige steuerliche Abzugsfähigkeit statt Aktivierungspflicht) erforderlich: Der Zeitraum, innerhalb dessen Aktivierungspflicht für Modernisierungsaufwendungen besteht, sollte von drei auf zwei Jahre verkürzt werden. Gleichzeitig sollte die Obergrenze für innerhalb dieses Zeitraums sofort abzugfähige Modernisierungsaufwendungen von 15 auf 30 Prozent erhöht werden.
- Bund, Länder und Gemeinden sollten eine **Vorreiterrolle** in der Gebäudesanierung einnehmen und ihr umfangreiches Immobilien-Portfolio schnell auf einen energetisch vorbildlichen Stand bringen. Hierfür notwendige Aufträge sind mittelstandsgerecht grundsätzlich in Fach- und Teillose aufzuteilen.
- Bei der anstehenden **Novellierung der EnEV** ist eine Überforderung der Adressaten zu vermeiden: Während eine moderate Verschärfung des Anforderungsniveaus für Neubauten denkbar wäre, müssen die Anpassungen im Gebäudebestand in jedem Fall differenziert und mit Augenmaß vollzogen werden. Dabei sind die Ergebnisse der geplanten Evaluierung der EnEV 2009 zu berücksichtigen. Eine einheitliche Anwendung und konsequente Durchsetzung der EnEV-Vorgaben durch die Bundesländer ist sicherzustellen. Wichtig ist zudem – mit Blick auf 2020 – durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die noch bestehenden Vorbehalte von Bauherren gegenüber Passivhäusern abzubauen.

Für die Erschließung der **Energieeffizienzpotenziale im gewerblichen Mittelstand** – neben Gebäuden auch der Produktionsprozess – sind folgende Ansatzpunkte zu verfolgen:

- Die bisher aus dem **KMU-Energieeffizienzfonds** finanzierten Instrumente – Beratungsförderung und Zinsverbilligungen für Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz – sind um ein Zuschussinstrument für effizienzsteigernde Investitionen analog den wohnungswirtschaftlichen Programmen zu ergänzen.
- Im Zusammenhang mit der Förderung durch Zinsverbilligung sollte an die Stelle des bisherigen risikodifferenzierten **Zinssysteme** ein einheitlicher Zinssatz treten.

- Der **Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer** muss für mittelständische Unternehmen weiterhin unabhängig vom Vorhandensein eines zertifizierten Energiemanagementsystems im betreffenden Unternehmen bleiben; sonstige Nachweispflichten sind unbürokratisch und mittelstandsgerecht auszugestalten.
- Gesetzliche Anforderungen zur Erhöhung der Energieeffizienz müssen **technologieoffen** gestaltet sein, damit sich die besten Maßnahmen durchsetzen können.
- Neue bzw. anspruchsvollere Vorgaben an Unternehmen im Hinblick auf die Energieeffizienz ihrer Produkte und Dienstleistungen (z.B. Ökodesign-RL und Verbrauchskennzeichnung) dürfen unternehmerische Initiative nicht durch überzogenen **Bürokratismus** ersticken. Auch deswegen muss hier den Besonderheiten mittelständischer Unternehmen mit Einzel- und Kleinserien- statt Massenfertigung hinreichend Rechnung getragen werden.

Potenziale des Handwerks als Energiedienstleister nutzen

Zur Steigerung der Energieeffizienz sind Energiedienstleistungen von herausragender Bedeutung. Dieses Thema darf jedoch nicht nur auf die (großen) Energieversorgungsunternehmen beschränkt werden; für eine erfolgreiche Energieeffizienzstrategie müssen vielmehr gerade die kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks umfassend an den im Aufbau befindlichen Energiedienstleistungsmärkten beteiligt werden. Handwerksunternehmen erbringen schon heute wichtige Energiedienstleistungen, z.B. bei Optimierung der technischen Gebäudeausstattung. Diese Leistung muss anerkannt und auch in Zukunft unterstützt werden:

- Gerade im Bereich des **Contracting** sind Kapitalbeschaffung und -absicherung für kleinere Unternehmen strukturelle Haupthindernisse. Hierfür müssen sachgerechte Lösungen gefunden werden.
- Auch müssen **offene technische Plattformen** gewährleistet werden, die allen Marktteilnehmern zugänglich sind und damit gerade auch kleineren mittelständischen Unternehmen harmonisierte technische Standards und **offene Datenprotokolle** zur Verfügung stellen.
- Öffentlich zugängliche **Listen mit Anbietern** von energieeffizienzbezogenen Dienstleistungen können nur dann tatsächlich Transparenz und damit Wettbewerb erhöhen, wenn sie auf klaren, einheitlichen, technologieoffenen und unbürokratischen Zugangsregelungen beruhen.

Intelligenter und kosteneffizienter Ausbau Erneuerbarer Energien

Der verstärkte netz- und marktintegrierte Ausbau Erneuerbarer Energien wird einen wesentlichen Beitrag zu Deckung des Energiebedarfs leisten. Bei der anstehenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Notwendig ist ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung und Belastung. Die **Bezahlbarkeit von Energie** muss höchste Priorität haben. Die aus dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien resultierenden Finanzierungslasten (Förderumlagen) für die Unternehmen müssen strikt begrenzt werden. Kleine und mittelständische Unternehmen dürfen nicht stärker als stromintensive Großunternehmen mit Förderumlagen belastet werden.
- Die förderspezifischen Rahmenbedingungen müssen so rasch wie möglich und dabei verlässlich festgelegt werden. Investoren wie auch Anbieter von Erneuerbare-Energien-Produkten und -Dienstleistungen sind auf **höchstmögliche Planbarkeit und Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen** angewiesen.

- Die künftige Ausgestaltung der Förderung muss auf eine Stärkung der Innovationsdynamik wie auch auf eine möglichst rasche **Marktfähigkeit** Erneuerbarer Energien hin ausgerichtet sein. Entsprechende Marktanzreizprogramme sind zu sichern und fortzuentwickeln.
- Besonderes Gewicht muss bei der künftigen Ausgestaltung des Förderinstrumentariums der Aufbau **dezentraler Versorgungsstrukturen** erhalten. Eigenverbrauchsregelungen sind hierbei von besonderer Bedeutung und tragen zudem zu einer Entlastung der Netze bei.
- Vermieden werden muss beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ein förderpolitisch getriebener **Verdrängungsprozess zu Lasten der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion** und auf Kosten natürlicher CO₂-Senken.
- Für den zügigeren Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen Speicher in ausreichendem Maß und kostengünstig zur Verfügung stehen. Am geplanten **Speicherförderprogramm** zur Erprobung der Markteinführung der Speicher ist das Handwerk angemessen zu beteiligen.
- Der erforderliche Auf- und Ausbau **intelligenter Netze** („smart grid“) muss mit der beschleunigten Einführung von „smart Metern“ einhergehen. Dabei sind z.B. Gebäude nicht mehr nur Energieverbrauchsort, sondern zunehmend auch Energieerzeugungsort und müssen daher als integraler Bestandteil eines „smart grid“ verstanden werden. Ergänzend sind flächendeckende Angebote für sinnvolle zeit- und lastvariable Tarife erforderlich, von denen große Anreize zur Stromnutzung in Nebenzeiten ausgehen.

./.